Kanton Appenzell Innerrhoden 2021-46

Geschäftsreglement der Standeskommission (GR StK)

vom 21. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **172.113**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 30 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

I. Allgemeines

Art. 1 Standeskommission

[1] Die Standeskommission besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Mitgliedern.

[2] Sie besorgt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

[3] Sie nimmt für den Kanton und die Verwaltung die strategische Planung vor, leitet die Verwaltung und sorgt für einen rechtmässigen, sachgerechten und effizienten Vollzug der staatlichen Aufgaben.

Art. 2 Landammann

[1] Die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann steht der Standeskommission vor, leitet deren Sitzungen und vertritt diese nach aussen.

[2] Wird keine andere Zuständigkeit festgelegt, führt sie oder er die Geschäfte, welche die Standeskommission als Gesamtregierung betreffen.

[3] In der Funktion als Landammann wird die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann im Verhinderungsfall durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.

Art. 3 Schlichtung

[1] Die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann versucht, bei Differenzen innerhalb der Standeskommission zu schlichten.

[2] Gleiches gilt, wenn sich jemand aus der Öffentlichkeit oder der Verwaltung mit Anständen gegenüber einem Departement oder einem Standeskommissionsmitglied an sie oder ihn wendet.

[3] Bei erheblichen Anständen wird die Standeskommission informiert; diese kann das Erforderliche zum Vorgehen anordnen.

Art. 4 Departemente

[1] Jedes Standeskommissionsmitglied steht einem Departement vor.

[2] Die Standeskommission legt für jedes Departement eine Vertretung fest.

Art. 5 Verhaltensgrundsätze

[1] Die Standeskommissionsmitglieder sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet.

[2] Sie wahren in ihrem Tun und Lassen die Interessen des Kantons.

Art. 6 Stellungnahmen in Abstimmungen

[1] Die Standeskommission kann als Gremium zu einer Bundesvorlage öffentlich Stellung nehmen, wenn der Kanton in besonderer Weise betroffen ist.

[2] Die Standeskommissionsmitglieder nehmen bei Bedarf öffentlich Stellung zu Abstimmungsgeschäften; sie achten darauf, dass in erster Linie das sachlich zuständige Mitglied Stellung nimmt.

[3] Hat die Standeskommission in einer Angelegenheit eine bestimmte Haltung eingenommen, vertreten die Standeskommissionsmitglieder diese.

[4] Für persönliche Stellungnahmen in einem Abstimmungs- oder Wahlkampf, die Einsitznahme in einem Initiativ- oder Abstimmungskomitee oder eine aktive Wahlunterstützung holt das Standeskommissionsmitglied vorgängig die Zustimmung der Standeskommission ein.

Art. 7 Private Erwerbstätigkeiten und Mandate

[1] Die Standeskommissionsmitglieder melden der Ratskanzlei nach der Wahl ihre privaten Erwerbstätigkeiten und privaten Mandate sowie danach alle Änderungen.

[2] Neue Erwerbstätigkeiten oder Mandate sind vor der Übernahme zu melden.

[3] Die Ratskanzlei informiert die Standeskommission über eingegangene Meldungen.

[4] Die Standeskommission bespricht die Liste der privaten Erwerbstätigkeiten und privaten Mandate mindestens einmal pro Jahr und bereinigt sie.

Art. 8 Interessenskonflikte

[1] Stellt die Standeskommission Interessenskonflikte fest, versucht sie einvernehmliche Lösungen zu finden, namentlich indem

a) die privaten Erwerbstätigkeiten zeitlich, sachlich oder örtlich beschränkt werden;

b) die Verwaltungsaufgaben angepasst werden.

[2] Lässt sich keine einvernehmliche Lösung finden, legt die Standeskommission im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten das Erforderliche fest.

Art. 9 Ausstand

[1] Bestehen bezüglich eines Einzelgeschäfts Interessenskonflikte oder andere Ausstandsgründe im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, teilt das betroffene Standeskommissionsmitglied dies von sich aus mit und begibt sich in den Ausstand.

[2] Im Zweifelsfall entscheidet die Standeskommission über den Ausstand.

Art. 10 Aufgabenerledigung

[1] Die Standeskommissionsmitglieder nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben selbständig wahr.

[2] Bei Geschäften, in denen andere Departemente betroffen sein können, beziehen sie diese frühzeitig ein.

[3] Die Standeskommission kann ihren Mitgliedern und den Departementen sowie der Ratskanzlei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Weisungen erteilen oder Aufgaben und Befugnisse zuweisen oder entziehen.

[4] Sie kann für bestimmte Geschäfte Delegationen bestimmen und Ermächtigungen erteilen.

Art. 11 Ratskanzlei

[1] Die Ratskanzlei wird von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber geleitet und untersteht der Aufsicht sowie der allgemeinen Weisungsbefugnis der regierenden Frau Landammann oder des regierenden Landammanns.

[2] Sie ist die Stabsstelle der Standeskommission und besorgt als solche das Standeskommissionssekretariat.

[3] Sie steht der Standeskommission und der regierenden Frau Landammann oder dem regierenden Landammann für organisatorische Belange zur Verfügung und führt die ihr zugewiesenen Geschäfte.

II. Sitzungen

Art. 12 Sitzungen

[1] Die Standeskommission trifft sich in der Regel alle zwei Wochen zu einer Sitzung.

[2] Im Sommer, Herbst und über Weihnachten wird eine Sitzungspause eingelegt.

[3] Für die Bearbeitung strategischer Themen werden regelmässig separate Sitzungen abgehalten.

[4] Bei Bedarf werden ausserordentliche Sitzungen einberufen.

Art. 13 Durchführung der Sitzungen

[1] Die Sitzungen finden in der Regel im Standeskommissionszimmer statt.

[2] In besonderen Situationen können die Sitzungen telefonisch oder virtuell durchgeführt werden.

[3] Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 14 Teilnahme

[1] Für die Standeskommissionsmitglieder und die Ratschreiberin oder den Ratschreiber besteht eine Sitzungspflicht.

[2] In besonderen Fällen kann man an der Sitzung telefonisch oder virtuell teilnehmen.

[3] Verhinderungen sind möglichst frühzeitig der regierenden Frau Landammann oder dem regierenden Landammann oder der Ratskanzlei zu melden.

Art. 15 Weitere Teilnehmende

[1] Die Standeskommission kann an ihren Sitzungen Dritte zu Besprechungen empfangen und fallbezogen Mitarbeitende der Verwaltung oder externe Fachpersonen zuziehen.

III. Geschäfte

Art. 16 Verantwortung

[1] Unter Vorbehalt abweichender Anordnungen sind die Departemente und die Ratskanzlei in ihren Bereichen für die Vorbereitung, Bearbeitung und den Vollzug der Standeskommissionsgeschäfte verantwortlich.

[2] Eingehende Geschäfte werden von der Ratskanzlei zugewiesen. Ergeben sich unterschiedliche Auffassungen, entscheidet die Standeskommission, in dringenden Fällen die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann.

Art. 17 Vorbereitung

[1] Die Geschäfte sind grundsätzlich in der Form vorzubereiten, wie sie verabschiedet werden.

[2] Sie sind der Ratskanzlei spätestens am Mittag des fünften Tags vor der Sitzung einzureichen, umfangreiche Geschäfte spätestens am Mittag des achten Tags vor der Sitzung. Vorbehalten sind Verschiebungen wegen Feiertagen.

[3] Dringliche Geschäfte, einfache Delegationsgeschäfte oder Mitteilungen können abweichend zum Normalverfahren eingegeben oder mündlich unterbreitet werden.

[4] Rechtsetzungsgeschäfte sind der Ratskanzlei vorab zur formellen Prüfung zuzustellen.

Art. 18 Einzel- und Blockgeschäfte

[1] Einfache Geschäfte, bei denen zu erwarten ist, dass keine Diskussion gewünscht wird, können als fertig ausformulierte Blockgeschäfte eingegeben werden.

[2] Andere Geschäfte werden als Einzelgeschäfte eingegeben.

[3] Wird bei Blockgeschäften keine Diskussion gewünscht, gelten sie als genehmigt.

Art. 19 Rechtsverfahren

[1] Die Ratskanzlei führt in Rechtsverfahren vor der Standeskommission die Instruktion und stellt Antrag.

[2] Die instruierende Stelle erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen und Anordnungen.

[3] Die Departemente bereiten die Stellungnahmen der Standeskommission in ihren Bereichen vor, soweit sie nicht vorbefasst sind. In den übrigen Fällen bereitet die Ratskanzlei die Stellungnahmen vor.

[4] Für Rechtsverfahren vor Gerichten delegiert die Standeskommission oder das Departement im Bedarfsfall Fachpersonen als Vertretung.

IV. Beschlüsse

Art. 20 Abstimmung

[1] Über Beschlüsse wird abgestimmt, wenn die Zustimmung oder Ablehnung nicht bereits anderweitig feststeht oder wenn jemand eine Abstimmung wünscht.

[2] Die Stimmabgabe erfolgt offen.

[3] Es besteht kein Stimmzwang.

[4] Die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt diese Stimme den Ausschlag.

Art. 21 Verbindlichkeiten

[1] Die Standeskommission fasst ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde.

[2] Die Standeskommissionsmitglieder tragen die Beschlüsse der Standeskommission mit.

[3] In besonderen Fällen kann diese ein Mitglied davon entbinden, einen Beschluss in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Art. 22 Zirkularbeschlüsse

[1] Kann mit einem Beschluss nicht bis zur nächsten Sitzung gewartet werden, kann ein Zirkularbeschluss gefasst werden.

[2] Dem Zirkularbeschluss sind entsprechende Beschlüsse auf dem elektronischen Wege gleichgestellt.

[3] Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens vier Standeskommissionsmitglieder zustimmend geäussert haben. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt, es kann aber erneut Antrag gestellt werden.

[4] Über Zirkularbeschlüsse wird ein gesondertes Protokoll geführt.

Art. 23 Präsidialbeschlüsse

[1] In dringlichen Angelegenheiten trifft die regierende Frau Landammann oder der regierende Landammann die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

[2] Sind ordentliche oder Zirkularbeschlüsse nicht möglich, erlässt sie oder er in Vertretung der Standeskommission einen Beschluss.

[3] Die Standeskommission ist über Präsidialbeschlüsse spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 24 Rückkommen

[1] Auf einen Beschluss kann bis zum Versand, spätestens bis zur Protokollgenehmigung, zurückgekommen werden.

Art. 25 Protokoll

[1] Über die Beschlüsse der Standeskommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält neben den Erwägungen und den wesentlichen Diskussionspunkten den Beschluss.

[2] Bei Geschäften, die an Adressatinnen und Adressaten ausserhalb der Verwaltung versandt werden, ist der Diskussionsteil separat zu protokollieren. Bei nachträglichen Versänden wird der Diskussionsteil im Regelfall nicht mitgesandt.

[3] Über Geschäfte, die zur Kenntnis genommen werden, ist summarisch Protokoll zu führen.

[4] Die Protokolle der Vorsitzung werden zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 26 Unterzeichnung

[1] Protokolle, die versandt werden, werden von der regierenden Frau Landammann oder dem regierenden Landammann und von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber unterzeichnet.

[2] Protokolle, die nach dem Beschluss rasch versandt werden müssen, werden von der Ratschreiberin oder vom Ratschreiber im Auftrag von Landammann und Standeskommission unterzeichnet; bei Verfügungen ist die Unterschrift der regierenden Frau Landammann oder des regierenden Landammanns oder der Stellvertretung erforderlich.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft